

Erfassungshilfe zur jährlichen Berichterstattung

Berichterstattungspflicht bei den registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern

16. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen und Zweck der Erhebung	3
2	Plattformen oder elektronische Medien	4
3	Kennzahlen und Informationen	4
3.1	Anzahl angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
3.2	Anzahl vermittelte Policen	4
3.2.1	Anzahl neu vermittelte Policen	4
3.2.2	Anzahl bestehende Policen	5
3.3	Anzahl betreuter Kundinnen und Kunden	5
3.4	Kanäle der Vermittlertätigkeit	5
3.5	Entschädigungen	6
4	Aktualität und Korrektheit des Registereintrags	6
5	Bestätigung	7

1 Allgemeine Informationen und Zweck der Erhebung

Die FINMA erhebt gemäss Art. 190b AVO, jährlich die für die Aufsicht wesentlichen Kennzahlen und Information zur Tätigkeit der registrierten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler. Die Erfassungshilfe erklärt die wichtigsten Positionen der Erhebung und soll die hauptsächlichen Fragen zur Erfassung der Kennzahlen und Informationen, welche im Rahmen der Berichterstattung mitzuteilen sind, erläutern.

Die Erhebung erfolgt bei natürlichen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis sind, über das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft oder die juristische Person, in deren oder dessen Namen sie Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Die Erhebung bezieht sich jeweils auf das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die zu rapportierenden Kennzahlen und Informationen beziehen sich auf den Stichtag vom 31. Dezember.

Die Einreichung der Kennzahlen und Informationen erfolgt via der Erhebungs- und Gesuchsplattform (EHP) bis jeweils spätestens am 31. Mai. Zu diesem Zweck stellt die FINMA den Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler jeweils ab Mitte Dezember des vorangehenden Jahres ein Erhebungsformular über die EHP zu Verfügung.

Fragen im Zusammenhang mit der Berichterstattungspflicht, welche nicht mit Hilfe dieser Erfassungshilfe beantwortet werden können, sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vermittler.aufsicht@finma.ch.

2 Plattformen oder elektronische Medien

Um die Angaben im öffentlichen Register der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler zu ergänzen und zu komplettieren sind die Erhebungspunkte auszufüllen.

3 Kennzahlen und Informationen

3.1 Anzahl angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als angestellte Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittler zählen alle Personen, die gemäss Art. 40 VAG eine Vermittlertätigkeit ausüben.

Die Anzahl der angestellten Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, sowie die Anzahl übriger angestellter Personen, müssen in Kopfbzahlen und nicht in Vollzeitstellen angegeben werden.

Es sind die Bestände zum Stichtag 31.12. anzugeben,

3.2 Anzahl vermittelte Policen

3.2.1 Anzahl neu vermittelte Policen

Für die Erhebung je Kundenkategorie gelten folgende Definitionen:

- **Privatkunden:** Unter Privatkunden fallen alle Einzelpersonen, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt.
- **Geschäftskunden:** Unter Geschäftskunden fallen juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen, welche nicht in die Kategorie der professionellen Kunden fallen.
- **Professionelle Versicherungsnehmer:** Professionelle Versicherungsnehmer sind Versicherungsnehmer gem. Art. 98a Abs.2 VVG.

Anzahl neu vermittelte Policen: Zu den neu vermittelten Policen zählen alle Policen, welche im zu rapportierenden Geschäftsjahr neu abgeschlossen und unterzeichnet wurden. Vertragsverlängerungen oder Leistungsanpassungen, bei denen kein neuer Vertrag unterzeichnet wurde, zählen zu den bestehenden Policen.

Versicherungszweige: Lebensversicherung, Schadenversicherung und Rückversicherung: Die Aufteilung der Zweige muss gemäss AVO Anhang

1 vorgenommen werden, wobei bei der Erhebung die vermittelten Krankenzusatzversicherungen separat aufzuführen sind.

3.2.2 Anzahl bestehende Policen

Anzahl bestehende Policen: Policen, welche verlängert werden, zählen zu den bestehenden Policen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Verträge stillschweigend ohne Zutun des Kunden oder der Kundin oder aktiv durch den Kunden oder die Kundin verlängert werden. Dasselbe gilt bei Anpassungen einer bestehenden Police, beispielsweise einer Deckungserweiterung oder einer Änderung des Selbstbehaltes welche nicht zu einer neuen Police führen und kein neuer Vertrag unterzeichnet werden muss.

Versicherungszweige: Lebensversicherung, Schadenversicherung und Rückversicherung: Die Aufteilung der Zweige muss gemäss AVO Anhang 1 vorgenommen werden, wobei bei der Erhebung die vermittelten Krankenzusatzversicherungen separat aufzuführen sind.

3.3 Anzahl betreuter Kundinnen und Kunden

Die Anzahl der betreuten Kundinnen und Kunden soll pro Kundenkategorie (Privatkundinnen und -kunden, Geschäftskundinnen und -kunden sowie professionelle Versicherungsnehmende) und Versicherungszweig rapportiert werden. Mehrfachnennungen von Kundinnen und Kunden sind möglich.

3.4 Kanäle der Vermittlertätigkeit

Vermittelte Policen über Plattformen oder andere elektronische Medien: Werden aufgrund von individualisierten Kriterien Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge online bspw. über Webseiten oder Apps bereitgestellt und der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer vorgeschlagen und führt dies zu einem Abschluss, entweder direkt oder indirekt über die Plattform, dann zählen diese Policen als vermittelte Policen über Plattformen oder elektronische Medien.

Vermittelte Policen mit direktem Kundenkontakt: Als vermittelte Policen mit direktem Kundenkontakt werden Abschlüsse gezählt, bei denen die Versicherungsvermittlerin oder der Versicherungsvermittler vor Ort, telefonisch per Chat oder mittels Video Call die Beratung durchführt.

Vermittelte Policen über andere Kanäle der Zusammenarbeit: Alle Policen, welche von Untervermittler abgeschlossen werden, zählen zu den vermittelten Policen über andere Kanäle. Der Name des Zusammenarbeitspartners ist jeweils zu erfassen und, wenn ein Handelsregistereintrag vorhanden ist, ist die UID des Zusammenarbeitspartners anzugeben.

3.5 Entschädigungen

Grundsätzlich sollen alle Entschädigungen rapportiert werden, welche sich auf eine Versicherungsvermittlertätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr beziehen. Das effektive Ausbezahlungsdatum ist dabei irrelevant.

Angaben in Fremdwährungen: Alle Betragsangaben haben in CHF zu erfolgen. Die Eingaben sind jeweils auf ganze CHF zu runden. Die Positionen in der Erhebung werden nicht nach Währungen aufgeteilt. Andere Währungen als CHF müssen mit den in der Erhebung vorgegebenen Wechselkurse umgerechnet werden.

Abschluss-Provisionen: Hiermit wird Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter durch das Versicherungsunternehmen für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags entschädigt. Es handelt sich um eine einmalige leistungsbezogene Zahlung, welche beispielsweise auf einem prozentualen Anteil des vereinbarten Vertragswerts basiert. Dieser Betrag soll auf einer Brutto- und einer Nettobasis ausgewiesen werden, also vor und nach einer eventuellen Weitergabe an die Kundin oder den Kunden.

Honorare: Hiermit bekommt die Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter eine Entschädigung für die Beratung direkt von der Kundin respektive dem Kunden. Diese Entschädigung ist grundsätzlich aufwandsbasiert, beispielsweise auf einem Stundenlohn der Vertreterin respektive des Vertreters, kann aber auch als Fixvergütung ausgestaltet sein.

Bestandesprovisionen: Hiermit wird die Versicherungsvertreterin oder der Versicherungsvertreter vom Versicherungsunternehmen für die laufende Kundenbetreuung eines Versicherungsvertrags oder eines Portefeuilles entschädigt. Für die Berichterstattende Periode.

Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile: Hierunter fallen Entschädigungen, welche nicht durch die oben genannten Kategorien erfasst sind.

4 Aktualität und Korrektheit des Registereintrags

Die jährliche Abfrage zur Aktualität und Korrektheit der Stammdaten dient dazu, die Datenqualität zu verbessern und die Kommunikation zu den Beaufsichtigten aufrecht erhalten zu können. Bitte beachten Sie, dass Sie weiterhin verpflichtet sind, alle Änderungen von Tatsachen, die der Registrierung zu-grunde liegen, umgehend zu melden. Hierfür werden Ihnen auf der EHP zahlreiche Formulare zur Verfügung gestellt.

5 Bestätigung

Die Vollständigkeit und die Korrektheit der in der Erhebung gemachten Angaben sind mittels anklicken der Box zu bestätigen.